

Behälter für ansteckungsgefährlichen Abfall
mit einem Nennvolumen von 30 l bis 60 l**DIN**
30739

ICS 13.030.40

Ersatz für Ausgabe 1992-02

Deskriptoren: Sonderabfall, ansteckungsgefährlicher Stoff, Behälter,
Entsorgung

Containers for highly infectious waste
with an effective capacity of 30 l to 60 l

Conteneurs pour déchets fort infectieux d'une
capacité utile de 30 l et 60 l destinés

Vorwort

Diese Norm wurde vom Normenausschuß Kommunale Technik (NKT), Arbeitsausschuß 8 „Abfallentsorgung; Krankenhausabfallbehälter und Behälter für Sonderabfälle“ erarbeitet.

Die Behälter sind zum Entsorgen solcher Stoffe und Gegenstände bestimmt, die der Art nach der Gruppe C zuzuordnen sind, wie sie in der Anlage zu Ziffer 6.8 der „Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen“ des Robert-Koch-Institutes bzw. Merkblatt M1 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes beschrieben sind. Hierzu gehören auch stark ansteckungsgefährliche Entsorgungsgüter aus anderen Einrichtungen. Außerdem können die Behälter für Organabfälle aus anderen Bereichen, wie z. B. der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe verwendet werden sowie für Medikamente, sofern diese nicht unter andere Regelungen für die Beförderung oder Entsorgung fallen.

Eine Überarbeitung der DIN 30739 : 1992-02 wurde notwendig, um den Änderungen der ADR bzw. GGVS Rechnung zu tragen.

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Februar 1992 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Inhalt redaktionell überarbeitet.
- b) Titel geändert.
- c) Anwendungsbereich präzisiert.
- d) Abschnitt 2 geändert.
- e) Abschnitt 5.1 geändert.
- f) Abschnitt 6 gestrichen.
- g) Abschnitt „Prüfung“ neu aufgenommen.

Frühere Ausgaben

DIN V 30739: 1986-07

DIN 30739: 1992-02

Fortsetzung Seite 2 bis 4

Normenausschuß Kommunale Technik (NKT) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) im DIN
Normenausschuß Medizin (NAMed) im DIN

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Norm gilt für Behälter (ABV) ohne Lüftungseinrichtungen aus Kunststoff, die temperiert bei höchstens 15°C gelagert und transportiert werden.

1.2 Die Behälter werden für die Entsorgung von ansteckungsgefährlichen Stoffen, Körperteilen und Organabfällen aus Krankenhäusern, Tierkliniken und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie z. B. Hygieneinstitute, Einheiten der Mikrobiologie und veterinärmedizinische Einheiten, verwendet (siehe Vorwort).

1.3 Beim Befüllen der Behälter mit flüssigem Füllgut sind geeignete saugfähige Stoffe in ausreichender Menge zuzugeben.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

DIN EN ISO 7864 : 1996-01

Sterile Einmal-Injektionskanülen (ISO 7864 : 1993); Deutsche Fassung EN ISO 7864 : 1995

ADR

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; mit Anlagen A und B¹⁾

Merkblatt M1 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (wortgleich mit LAGA-Merkblatt vom Mai 1991)⁵⁾

Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen des Robert-Koch-Institutes

Richtlinie für die Prüfung und Bewertung chemischer Desinfektionsverfahren²⁾

Liste für die Desinfektionsmittel; herausgegeben vom Robert-Koch-Institut³⁾

Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert-Koch-Institutes; Anforderungen der Hygiene an die Abfallentsorgung⁴⁾

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)¹⁾

3 Definition

Für die Anwendung dieser Norm gilt folgende Definition:

Behälter: Ein im Gebrauchszustand formstabiler Einwegbehälter zum Sammeln und Transportieren von festen Abfällen, die für Menschen und Tiere ansteckungsgefährlich sind, welcher ungeöffnet mit den Abfällen thermisch behandelt wird.

ANMERKUNG: Unter festen Abfällen werden auch flüssige Abfälle verstanden, wenn geeignete saugfähige Stoffe beigegeben werden, die die Flüssigkeit vollständig aufsaugen, so daß die Stoffe bzw. Stoffgemische bei einer Temperatur unter 45°C keine freien Flüssigkeiten aufweisen.

4 Maße, Volumen, Bezeichnung

4.1 Länge, Breite oder Durchmesser dürfen max. $(400 \pm 1,5)$ mm, die Höhe darf max. 750 mm betragen.

4.2 Das nutzbare Volumen des Behälters muß $(30 \pm 1,5)$ l oder (60 ± 3) l betragen. Zwischengrößen sind zu vereinbaren. Bei Kanistern darf das nutzbare Volumen max. (60 ± 3) l betragen.

¹⁾ In der jeweils gültigen Fassung, die im Bundesgesetzblatt, Teil 1 veröffentlicht ist; zu beziehen durch: Deutsches Informationszentrum für Technische Regeln (DITR) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

²⁾ Herausgegeben von der Desinfektionsmittel-Kommission der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie, Stand 12. 07. 1991; zu beziehen über mhp-Verlag GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden.

³⁾ In der jeweils gültigen Fassung, die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht ist.

⁴⁾ Bundesgesundheitsblatt, 37. Jahrg. 1994, Nr 10, S. 437–439.

⁵⁾ Bundesgesundheitsblatt 5, 1992, S. 30–38